



REIT- & FAHRVEREIN DÜLMEN e.V.

Letterhausstraße 21 · 48249 Dülmen · T 02594 1040

Abschrift der Satzung des Reit- und Fahrvereins Dülmen

§ 1

Name und Sitz des Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Dülmen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen (und ist in das Vereinsregister einzutragen).
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.

Im besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrsportes;
- b) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:

sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen,
ihr staatspolitisches Wissen zu fördern,
zu ihrer Entspannung die musische Arbeit zu pflegen,
ihnen durch gemeinsame Wochenendfahrten oder Großfahrten das Kennenlernen der näheren und weiteren Heimat zu ermöglichen,
sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen;

- c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen;
- d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, so daß seine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist.
Er enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.

2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

sind a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

besteht aus

- | | |
|------------------------------|---|
| a) dem Vorsitzenden, | d) dem Geschäftsführer, |
| b) dem stellv. Vorsitzenden, | e) dem Jugendwart, |
| c) dem Kassensführer, | f) bis zu sechs weiteren Mitgliedern ¹ . |

Der Vorstand unter a – f wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern – bis zu 25 Jahren – gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen.

¹ Am 06.05.1987 wurde § 7 Buchstabe f) der Satzung dahingehend geändert, dass der Vorstand von bisher bis zu fünf weiteren Mitgliedern auf sechs weitere Mitglieder erweitert wird.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o. a. Vorstandsmitglieder zu a) – f) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Nicht entbinden kann sie den Jugendwart. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig.(s. § 10).)
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- u. Fahrvereine seines Kreises;
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine;
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen;
4. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern – bis zu 25 Jahren –. Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitte den

Jugendwart und seinen Vertreter und läßt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das etwaige Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die oben stehende Satzung des Reit- und Fahrvereins Dülmen wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.1961 einstimmig beschlossen.

Name	Vorname	Anschrift
Schulze Wülfing	Ludwig	Dülmen-Rödder
Schulze Althoff	Heinrich	Dülmen Frdr.-Ruin-Str.
Dr. Kannenbrock	Josef	Dülmen Hülstener Weg 74
Schulze Robert	Anton	Dülmen-Leuste
Schulze Berning		Dülmen-Börnste
Everwien	Karl	Dülmen-Mitwick
Wiechmann	Bernhard	Dülmen Gartenstraße